STADT ERKELENZ

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

18.02.2016

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin:	Dienstag, 01.03.2016, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Bericht aus dem Stadtmarketing

3 Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

4.1 Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung
hier: Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino
Vorlage: A 80/098/2016

5 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

5.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.10.2015
hier: Antrag auf Überarbeitung der Parkraumsituation der Stadt Erkelenz
Vorlage: III/072/2016

5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)
Vorlage: III/073/2016

5.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße
Vorlage: III/074/2016

5.4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße
Vorlage: III/075/2016

5.5 Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A 46", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A 46", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/355/2016

5.6 Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß " 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/356/2016

5.7 Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/357/2016

5.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/358/2016

6 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

6.1 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Katzem
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/279/2016

6.2 Neubau einer Friedhofshalle in Borschemich (neu)
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/280/2016

7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

7.1 Brückensanierung Düsseldorfer Straße
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/349/2016

7.2 Erkelenz, Am Flachsfeld Kanal- und Straßenbau
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/350/2016

7.3 Sanierungskonzept Straßenbeleuchtung Erkelenz
Vorlage: III/070/2016

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Angelegenheiten - Tiefbauamt

2.1 Städtebauliche Verträge zur Erschließung des Umsiedlungsstandortes für die Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath
Vorlage: III/071/2016

2.2 Erkelenz, Tenholter Straße, abwasserseitige Erschließung
Vergabe von Ingenieurleistungen
Vorlage: A 66/352/2016

3 Angelegenheiten - kaufmännische Betriebsleitung

3.1 Vorschlag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 beim Städtischen Abwasserbetrieb
Vorlage: A 20/338/2016

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	Vorlage-Nr: A 80/098/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Nicole Stoffels

Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung

hier: Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltungen für die Jahre 2015 bis 2017 beschlossen:

1. Osterbrunnen Schmücken
2. Erkelenzer Fahrradfrühling (verkaufsoffener Sonntag)
3. Reit- und Springturnier
4. Bundesköniginnentag 2016
5. Intern. Grenzlandrallye; findet im 2-Jahres-Rhythmus statt.
6. Lambertusmarkt
7. west city Lauf
8. Niederrheinischer Radwandertag; in 2016 in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier
9. Burgkirmes
10. Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag)
11. Bauernmarkt, Hohenbusch
12. Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
13. „Wir warten auf den Nikolaus“ auf dem Markt mit verkaufsoffenem Sonntag
14. Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg
15. Weihnachtsmarkt

Im Juni und Juli 2016 soll es ein neues Veranstaltungsformat zur UEFA EURO 2016 in Erkelenz geben. Das Konzept der Veranstaltergemeinschaft Kulturgarten GmbH und Marwin Altmann und Thomas Poos GbR – Lokalpioniere Erkelenz verbindet ver-

schiedene Events zu der Konzeptreihe „Erlebe Dein Erkelenz“. Die Konzeptbausteine beinhalten im Wesentlichen:

- **Public Viewing** aller Fußballspiele mit deutscher Beteiligung bei der Fußball Europameisterschaft in Frankreich auf einer mobilen Großbildleinwand. Austragungsort: Erkelenzer Markt inkl. Parkplatz. Da die Spiele ausschließlich um 18 Uhr bzw. 21 Uhr gezeigt werden, ist tagsüber die Parkplatznutzung möglich. Zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn würde der Parkplatz gesperrt. Es würden die Vorrundenspiele am Sonntag, den 12.06.16, am Donnerstag, den 16.06.16 und am Dienstag, den 21.06.16 gezeigt. Für den Fall, dass die deutsche Nationalmannschaft im Wettbewerb bis zum Finale weiter kommt, würden weitere vier Übertragungen stattfinden. Das Finale am 10.07.2016 soll in jedem Fall auch ohne deutsche Beteiligung gezeigt werden.

- In dem Veranstaltungszeitraum vom 12.06. bis 10.07.2016 finden zwei Stadtmarketing Veranstaltungen statt; der NEW Citylauf und der Niederrheinische Radwandertag zusammen mit dem Menschenkicker Turnier. Hier sind Absprachen mit den jeweiligen Veranstaltern unerlässlich.

- Die Getränke- und Essenangebote können über die am Markt ansässigen Gastronomen organisiert werden.

- **Open Air Marktkino:** Die mobile LED Leinwand soll für 4 Kinoabende innerhalb des Veranstaltungszeitraums genutzt werden.

- **Heimat Shoppen**: Mit den Event-Wochen am Markt, mit Public Viewing und Open Air Kino soll es gelingen, den lokalen Handel zu unterstützen. An den verschiedenen Veranstaltungstagen soll daher ein regelmäßiges „Heimat Shoppen“ mit verschiedenen Angeboten und Aktionen stattfinden. Der lokale Handel soll in die Veranstaltungen möglichst umfassend einbezogen werden, damit die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt verstärkt profitieren. So ist eine Idee, einen Werbefilm zum Heimat Shoppen produzieren zu lassen, der auf der Großbildleinwand eingespielt wird. Eine andere Idee ist der digitale Veranstaltungs-Guide/Wegweiser über die App „Dein Erkelenz“.

- Abstimmungsgespräche mit dem Gewerbering haben bereits stattgefunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. befürwortet das Veranstaltungskonzept und hat sich für eine positive Begleitung und Unterstützung ausgesprochen.

- Sämtliche Veranstaltungen finden ohne Eintrittsgelder statt.

- Zur Finanzierung der Veranstaltungen planen die Veranstalter ein Sponsoringkonzept.

- Die Abstimmungsgespräche zwischen Veranstalter und der Stadt Erkelenz bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen sind positiv zielführend. Das Kabinett bereitet zurzeit eine Verordnung vor, nach der die Ruhezeit während der Fußball EM ab Mitternacht anstatt um 22 Uhr gilt.

Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing befürwortet die Veranstaltungsplanung außerordentlich, denn mit der Veranstaltungsreihe kann es gelingen, ein weiteres Großereignis in Erkelenz zu kreieren, das positive Strahlkraft in die Re-

gion hat und die lokale Wirtschaft unterstützt. Es wird eine breite Besucherschicht und eine hohe Besucherzahl angesprochen.

Die nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketing Veranstaltung sind aus Sicht der Verwaltung voll erfüllt:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmal
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksständer für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für das Jahr 2016 empfiehlt das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die Veranstaltung „Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino“ mit der oben aufgeführten Konzeption als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschließt die Veranstaltung „Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino“ als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltung.“

Finanzielle Auswirkungen:
Insgesamt stehen Finanzmittel in Höhe von 50.000,- € für das Haushaltsjahr 2016 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ zur Verfügung.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Dezernat III	Vorlage-Nr: III/072/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.10.2015

hier: Antrag auf Überarbeitung der Parkraumsituation der Stadt Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt mit Datum vom 29.10.15 den Antrag auf „Überarbeitung der Parkraumsituation der Stadt Erkelenz“. Als Beschlussentwurf und Begründung wird angeführt:

„Die Verwaltung wird beauftragt das Parkraumkonzept grundlegend zu überarbeiten, die Ansprüche des Parkplatzdrucks vor allem auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept (z. B. Abschnitt: Mobilität u. Verkehr/bewusste Mobilität) hin abzustimmen und auf die in Zukunft zu erwartenden Bedürfnisse an eine moderne und bürgerfreundliche Innenstadt und Mobilitätsanforderungen (insbesondere Elektromobilität) anzupassen.“

Auf fachlicher Ebene sind die Begriffe „Parkraumsituation“ und „Parkraumkonzept“ nicht bekannt. Die Stadt Erkelenz hat ein Parkraumbewirtschaftungskonzept, ein Parkleitsystem und Aussagen im Verkehrsentwicklungsplan zum Thema Ruhender Verkehr in der Kernstadt Erkelenz. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag auf das „öffentliche Parkraumangebot“ in der Kernstadt Erkelenz bezieht. Sollte diese Interpretation falsch sein, müsste die antragstellende Fraktion den Antrag entsprechend konkretisieren.

Allgemein ist zum Thema ruhender Verkehr in der Kernstadt von Erkelenz zu sagen, dass seit 2001 insgesamt 3 Untersuchungen des öffentlichen Parkraumangebotes stattgefunden haben, zuletzt sehr umfangreich bei der Fortschreibung des Verkehrs-

entwicklungsplanes in den Jahren 2005 bis 2008. Die darin getroffenen Aussagen zum Thema ruhender Verkehr gelten bis heute unverändert.

Das Angebot an öffentlichen Stellplätzen in der Kernstadt Erkelenz ist historisch gewachsen und verteilt sich auf die bekannten größeren Parkierungsanlagen und auf eine Vielzahl von Stellplätzen im Straßenbereich. Das Parkraumangebot im öffentlichen Bereich ist daher im historisch gewachsenen Stadtkern von Erkelenz in größeren Maßstäben gar nicht änderbar, es sei denn, dass eine Veränderung bei den vorhandenen größeren Parkierungsanlagen gewünscht ist. Dann müsste der vorliegende Antrag allerdings konkretisiert werden.

Eine Änderung des Verkehrsentwicklungsplanes zum Thema ruhender Verkehr ist ebenfalls nicht beantragt und aus Sicht der Verwaltung auch entbehrlich. Die seinerzeit verabschiedeten generellen Zielsetzungen des Verkehrsentwicklungsplanes im Rahmen des Trendszenarios und ebenso die beschriebenen Maßnahmen des im Dezember 2015 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes sind bereits Auftrag für konkretes Verwaltungshandeln.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag der SPD-Fraktion daher entweder entsprechend zu konkretisieren oder abzulehnen.

Beschlussentwurf(in eigener Zuständigkeit):
„Der Antrag der SPD-Fraktion „die Verwaltung zu beauftragen das Parkraumkonzept grundlegend zu überarbeiten, die Ansprüche des Parkplatzdrucks vor allem auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept (z. B. Abschnitt: Mobilität u. Verkehr/bewusste Mobilität) hin abzustimmen und auf die in Zukunft zu erwartenden Bedürfnisse an eine moderne und bürgerfreundliche Innenstadt und Mobilitätsanforderungen (insbesondere Elektromobilität) anzupassen“ wird abgelehnt.“

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/073/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015

hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Öffnung des Kölner Tores (in einer einjährigen Testphase) in einer Einbahnstraßenregelung von der Marktplatzseite hin zum Bahnhof“. Als Begründung wird angeführt:

Um die Verkehrsflüsse zu optimieren und die Erreichbarkeit der Innenstadt zu verbessern beantragen wir die Öffnung des Kölner Tores für den fließenden PKW-Verkehr. Die Fahrspur soll in einer Einbahnstraßenregelung vom Marktplatz hin zum Bahnhof auf der linken Seite geführt werden. Hier teilt sich der Autoverkehr die Fahrspur mit dem ERKA-Baus. Rechtsseitig hin zu den Geschäften ist die Fläche für den Fuß- und Radverkehr zu reservieren. In diesem Zusammenhang ist auf eine eindeutige Beschilderung/Markierung zu achten, um die Vorfahrtsbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer leicht zu erkennen (insb. der Kreuzungsbereich zur H.-J.-Gormanns-Straße). Nach einer einjährigen Testphase und einer befundenen Eignung könnten Tiefbaumaßnahmen erfolgen, die eine optische Verbindung zwischen Marktplatz und Kölner Straße schaffen (z.B. gleiche Pflasterung).

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft und auch mit der Kreispolizeibehörde und der WEST Energie und Verkehr GmbH besprochen.

Im Prinzip soll der Zustand, der bereits durch die Baumaßnahme im Bereich Südpromenade zurzeit besteht, in einer Testphase ein weiteres Jahr bestehen bleiben.

Eine Umsetzung ist möglich. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, dass nach Ablauf der einjährigen Testphase die gewonnenen Erkenntnisse mit den beteiligten Behörden und der WEST Energie und Verkehr GmbH ausgewertet werden und vor einer endgültigen Beschlussfassung erneut im Rat diskutiert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„….“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/074/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015

hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Änderung der Einbahnstraßenregelung in der Kölner Straße“.

Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund der Baumaßnahmen im Bereich der oberen Kölner Straße (neues Amtsgericht) ist der Verkehrsfluss in die Kölner Straße unbefriedigend. Wir versprechen uns von einem Umdrehen der Fahrtrichtung einen verbesserten Verkehrsfluss in die Innenstadt/Kölner Straße hinein. Dieser erfolgt zukünftig von 3 Richtungen (Tenholter Straße, H.-J.-Gormanns-Straße und vom geöffneten Kölner Tor). Die Kunden erreichen auf diesem Weg schneller und unmittelbarer die direkten Parkplätze in der Kölner Straße und die großen Tiefgaragen am Netto und der Sparkasse.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Es müsste lediglich die Beschilderung im Straßenbereich angepasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„……“

Finanzielle Auswirkungen:
Geringfügige Kosten für die Änderung der Beschilderung

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/075/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015

hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße“. Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund des zunehmenden Parkdrucks in der Kölner Straße und dem daraus folgenden „wilden Parken“ beantragen wir eine Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße. Eine maßvolle Erweiterung ist ohne viel Aufwand durch eine Senkrechtaufstellung ab Hausnummer 38 in Richtung Volksbank zu erreichen. Einhergehend mit dieser Aufstockung des Parkraumes beauftragen wir die Verwaltung, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Kölner Straße insgesamt besser zu strukturieren und damit das „wilde Parken“ einzudämmen. Wir versprechen uns von dieser Maßnahme in Kombination mit den anderen Maßnahmen zum Kölner Tor, der Fahrtrichtung der Kölner Straße und der zukünftigen Entwicklungen im Bereich des alten Amtsgerichtes eine Attraktivierung der Innenstadt.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Anstatt der vorhandenen 6 Längsparker könnten durch eine entsprechende Markierung einer Senkrechtaufstellung insgesamt 16 Parkplätze in diesem Bereich entstehen.

Mit einer geänderten Anordnung der Straßenraummöblierung (Poller, Bänke und Fahrradbügel) wäre auch das Eindämmen des in dem Antrag beschriebenen „wilden Parkens“ möglich. Ggfls. müssten ergänzend einige wenige Poller zusätzlich aufgestellt werden. Die Verwaltung gibt in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass damit u. U. die Möglichkeiten der Anlieferung der Geschäfte von der Seite der Kölner Straße eingeschränkt werden könnte.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„…..“

Finanzielle Auswirkungen:
Ca. 5.000 Euro für Markierungsarbeiten und das Versetzen der Straßenraummöblierung

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/355/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A 46", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A 46", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte liegt im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Commerden, zwischen der Tenholter Straße und Bahnlinie südlich der A46.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, rechtskräftig seit 1992 und seiner 1. Änderung, rechtskräftig seit 1995.

Südlich an das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“ grenzt der seit 2008 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. G02.2/2 „Tenholter Straße“ mit einem festgesetzten Industriegebiet an.

Der Bebauungsplan Nr. XIX/1 setzt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft fest, mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 wurden festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen aufgehoben.
Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 6,2 ha mit ca. 4 ha gewerblich nutzbarer Fläche. Die Grundstücke des Plangebietes wurden von der Stadt Erkelenz zum Zwecke der Entwicklung eines Gewerbe-/Industriegebietes erworben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Industriegebietes n. § 9 BauNVO sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Gewerbe- und Industriestandort im Bereich des Gewerbe- und Industrieparkes Commerden geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich vor dem Hintergrund des nicht in ausreichenden Umfang zur Verfügung stehenden Angebotes an planungsrechtlich gesicherten und erschlossenen Gewerbeflächen, insbesondere auch für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit einem Bedarf an größeren Grundstücken.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen dar und in einem Streifen entlang der Bahnlinie in einer Tiefe zwischen 50 bis 70m Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Mit der Festsetzung eines Industriegebietes im Bebauungsplan und der Festsetzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erschließung des Plangebietes soll über vorhandene Straßen erfolgen, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

Die Regenwasserversickerung und Rückhaltung für die gewerblichen Flächen soll in naturnah gestalteten Anlagen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.

In der Sitzung soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“ beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.

3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit der Tenholter Straße gesichert.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/ südl. A46", Erkelenz-Mitte

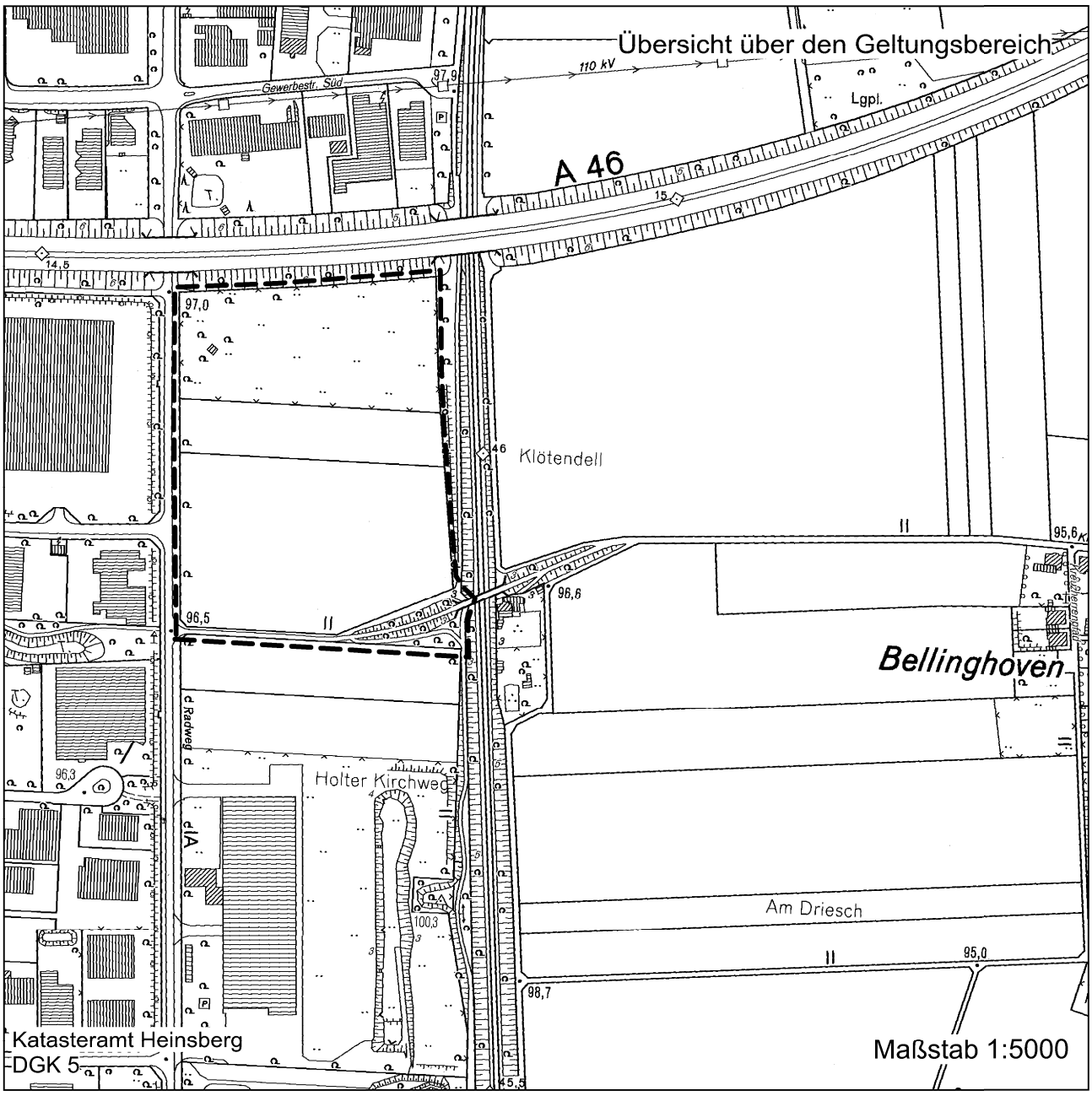

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/356/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß " 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte umfasst einen westlichen Teilbereich des Gewerbegebietes der Gewerbestraße Süd, begrenzt vom „Grünzug Süd“, der Aachener Straße, der A 46 und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des im Jahre 1978 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. VIII/1“Schneller-Südwest“ sowie dessen 2. Änderung, rechtskräftig seit 1981 und 4. Änderung, rechtskräftig seit 1994.

Der Bebauungsplan VIII/1 „Schneller-Südwest“ und seine Änderungen setzten Gewerbegebiete mit einer sog. „Positiv-Liste“ zulässiger Betriebe, öffentliche Verkehrsflächen für die Gewerbestraße Süd und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd sowie nördlich Öffentliche Grünflächen fest.

Aufgrund der bis in die 1970er Jahre zurückreichenden Entstehungszeit sind der Bebauungsplan und seine Änderungen nicht mehr geeignet eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch i. S. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz zu gewährleisten.
In einer Inzidentkontrolle des Bebauungsplanes kommt das Verwaltungsgericht Aachen zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan unwirksam sei. Dies führt zwar

nicht zu einer Unwirksamkeit mit allgemein verbindlicher Wirkung, unterstreicht jedoch das Planungserfordernis zur Behebung der bauleitplanerischen Mängel.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“ soll die geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage von Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zu Art und Maß der Nutzung eines gegliederten Gewerbegebietes, immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen, Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, örtlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen erfolgen.
Hierzu sollen im Zuge einer Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Festsetzungen über die Zulässigkeit von bestimmten Arten von Einzelhandelsbetrieben unter Berücksichtigung der zentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt und Nahbereichsversorgung in den Wohngebieten getroffen werden.

Das zu überplanende Gebiet ist derzeit überwiegend bebaut, neben typischen Gewerbegebietsnutzungen haben sich mehrere Einzelhandelsbetriebe etabliert. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 9,4 ha.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschafsförderung am 03.06.2008 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VIII/A „Gewerbegebiet Süd“ sowie den Bebauungsplan Nr. VIII/B „Gewerbegebiet Süd“ gefasst. Die o. a. Bebauungspläne umfassen den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplan Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“.
Bis auf die Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse wurden die Aufstellungsverfahren bisher nicht eingeleitet.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“ und hiermit verbundenen Zusammenfassung in einem Plangebiet sollen die Bebauungspläne Nr. VIII/A „Gewerbegebiet Süd“ und Nr. VIII/B „Gewerbegebiet Süd“ nicht weiterverfolgt werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen sowie die Gewerbestraße Süd als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße und eine nördliche Teilfläche als Öffentliche Grünfläche dar.
Mit der im Bebauungsplan Nr. VIII/4 geplanten Festsetzung eines Gewerbegebietes, der Festsetzung des „Grünzug-Süd“ als Öffentliche Grünflächen und der Gewerbestraße Süd als Verkehrsflächen ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erschließung des Plangebietes ist über vorhandene Straßen gesichert, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

In der Sitzung soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“ beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.
Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte “, wird beschlossen.“
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlage:
Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte

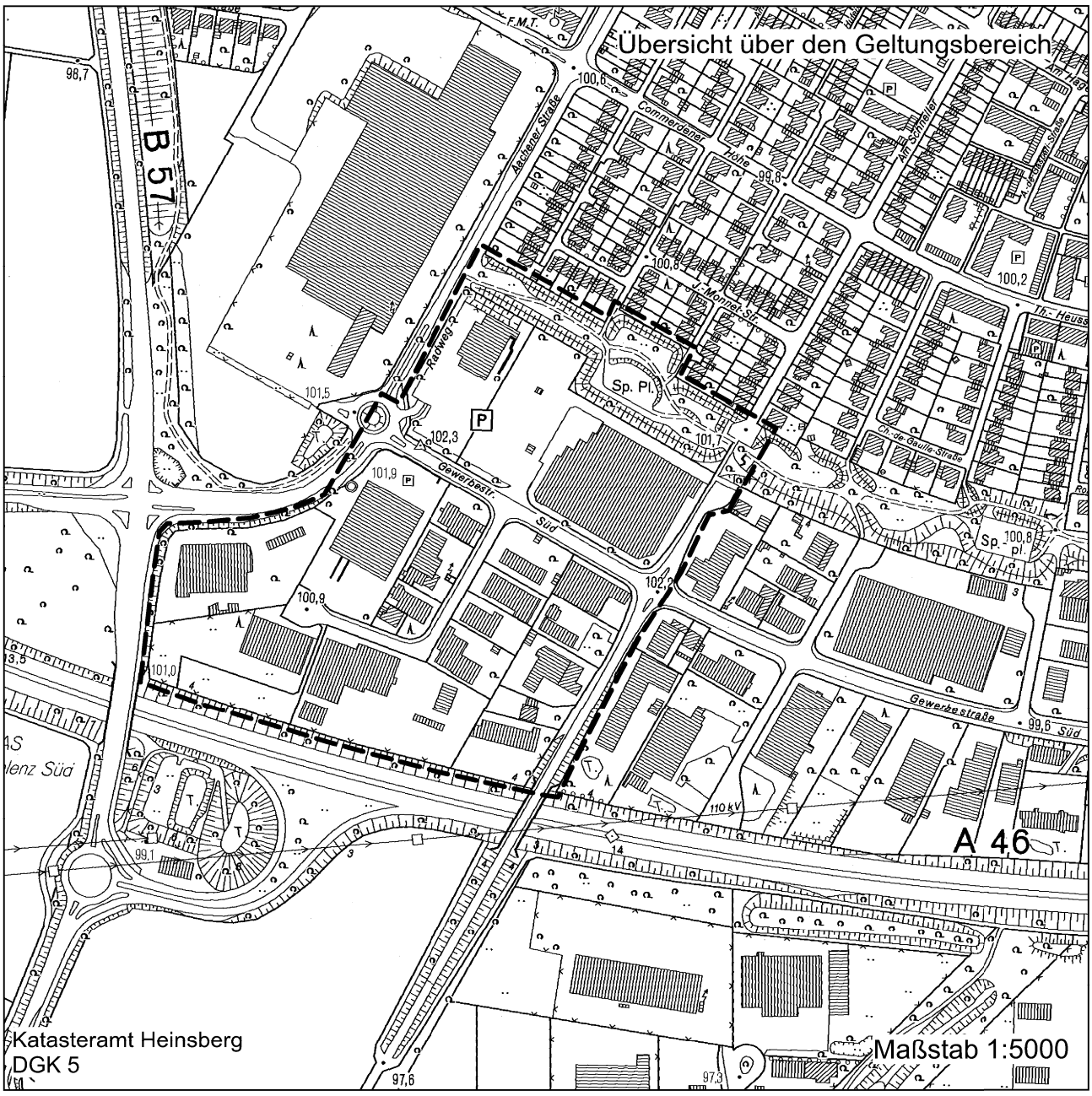

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/357/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte umfasst einen östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes der Gewerbestraße Süd, begrenzt vom „Grünzug Süd“, der Tenholter Straße, der A 46 und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des im Jahre 1978 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. VIII/2“Schneller-Südost“ sowie dessen 3. Änderung, rechtskräftig seit 1983 und 4. Änderung, rechtskräftig seit 1985.

Der Bebauungsplan VIII/2 „Schneller-Südost“ und seine Änderungen setzten Gewerbegebiete mit einer sog. „Positiv-Liste“ zulässiger Betriebe, öffentliche Verkehrsflächen für die Gewerbestraße Süd und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd sowie nördlich Öffentliche Grünflächen fest.

Aufgrund der bis in die 1970er Jahre zurückreichenden Entstehungszeit sind der Bebauungsplan und seine Änderungen nicht mehr geeignet eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch i. S. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz zu gewährleisten.
In einer Inzidentkontrolle des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. VIII/1, der hinsichtlich seiner bauplanungsrechtlichen Festsetzungen mit dem Bebauungs-

plan Nr. VIII/2 vergleichbar ist, kommt das Verwaltungsgericht Aachen zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan unwirksam sei. Dies führt zwar nicht zu einer Unwirksamkeit mit allgemein verbindlicher Wirkung, unterstreicht jedoch auch für den Bebauungsplan Nr. VIII/2 das Planungserfordernis zur Behebung der bauleitplanerischen Mängel.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“ soll die geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage von Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zu Art und Maß der Nutzung eines gegliederten Gewerbegebietes, immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen, Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, örtlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen erfolgen.
Hierzu sollen im Zuge einer Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Festsetzungen über die Zulässigkeit von bestimmten Arten von Einzelhandelsbetrieben unter Berücksichtigung der zentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt und Nahbereichsversorgung in den Wohngebieten getroffen werden.

Das zu überplanende Gebiet ist derzeit überwiegend bebaut, neben typischen Gewerbegebietsnutzungen haben sich mehrere Einzelhandelsbetriebe etabliert. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 9,4 ha.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschafsförderung am 03.06.2008 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VIII/C „Gewerbegebiet Süd“ sowie den Bebauungsplan Nr. VIII/D „Gewerbegebiet Süd“ gefasst. Die o. a. Bebauungspläne umfassen den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“.
Bis auf die Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse wurden die Aufstellungsverfahren bisher nicht eingeleitet.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“ und hiermit verbundenen Zusammenfassung in einem Plangebiet sollen die Bebauungspläne Nr. VIII/C „Gewerbegebiet Süd“ und Nr. VIII/D „Gewerbegebiet Süd“ nicht weiterverfolgt werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen sowie die Gewerbestraße Süd als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße und eine nördliche Teilfläche als Öffentliche Grünfläche dar.
Mit der im Bebauungsplanes Nr. VIII/5 geplanten Festsetzung eines Gewerbegebietes, der Festsetzung des „Grünzug-Süd“ als Öffentliche Grünflächen und der Gewerbestraße Süd als Verkehrsflächen ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erschließung des Plangebietes ist über vorhandene Straßen gesichert, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

In der Sitzung soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“ beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.
Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte “, wird beschlossen.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.

3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd / Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

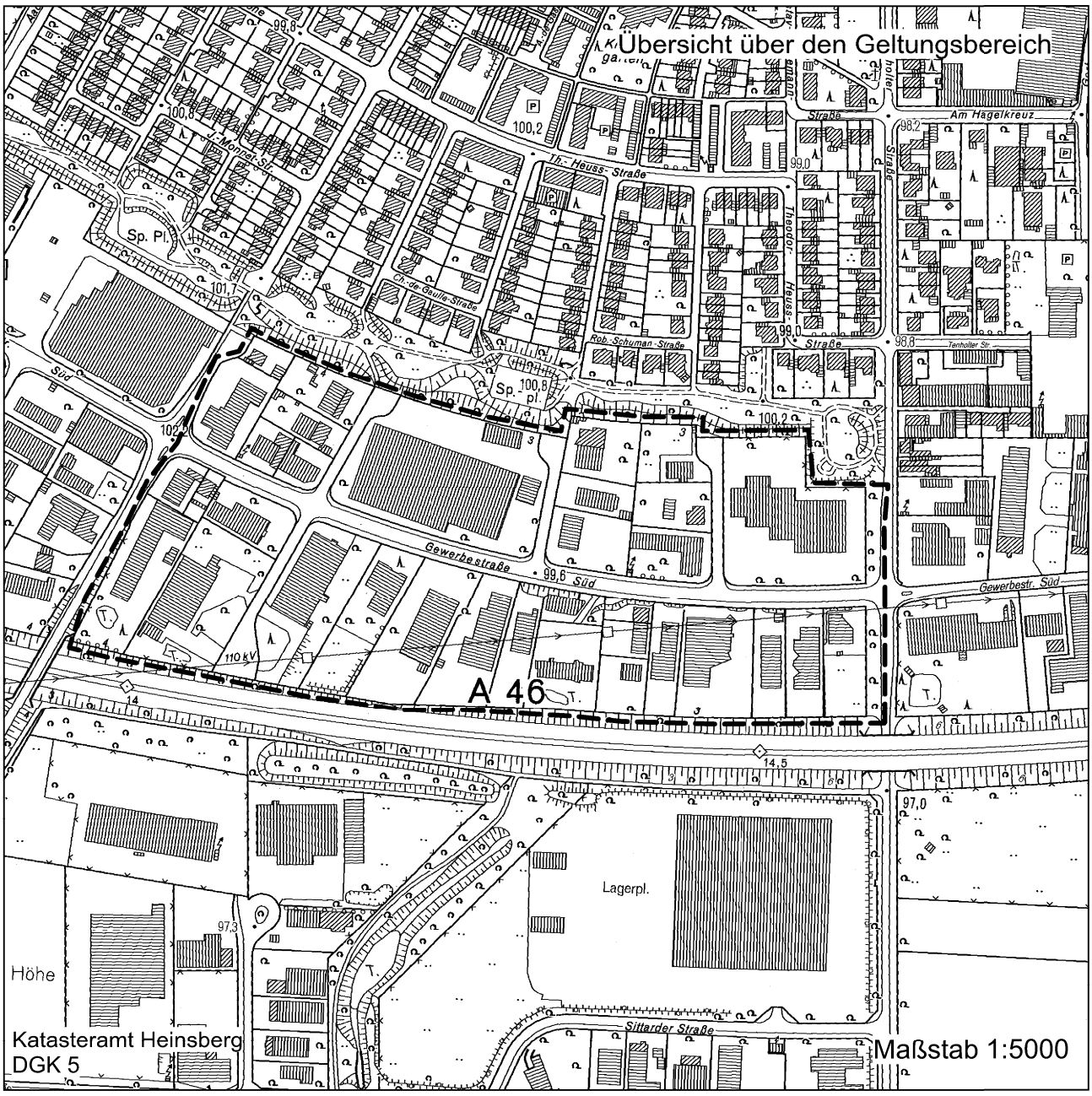

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/358/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.02.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Planbereich der aufzustellenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte umfasst einen südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, im Geltungsbereich des in Jahren 2013/2014 für die Errichtung einer Klimaschutzsiedlung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. VI/1“Bauxhof“.
Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst ca. 0,7 ha der insgesamt ca. 4 ha Plangebiet des Bebauungsplanes.
Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zur Errichtung einer Klimaschutzsiedlung i. S. des Projektes „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ auf der Liegenschaft Bauxhof wurde am 15.11.2011 gefasst. Der Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauxhof“ erlangte mit Bekanntmachung am 07.03.2014 Rechtskraft.

Der Bebauungsplan VI/1 „Bauxhof“ setzt Allgemeine Wohngebiete in offener Bauweise differenziert in den Baugebieten als Einzel-, Doppel-, oder Reihenhäuser fest, in einzelnen Baugebieten mit der Festsetzung zulässiger Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden. In den jeweiligen Baugebieten können demnach 1 bis 2 geschossige Einfamilienhäuser als auch 2 bis 3 geschossige Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Mit der Realisierung der Klimaschutzsiedlung wurde begonnen, für die Erschließung wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Die Realisierung der Klimaschutzsiedlung erfolgt nach Investorenausschreibung und Vergabe der Liegenschaft Bauxhof durch einen Investor auf insgesamt ca. 58 Baugrundstücken. Hierbei sind mind. 20 Eigenheime oder 30 Wohnungen im Geschosswohnungsbau mit Wärmedämmstandard Passivhaus (Heizwärmebedarf max. 15kWh/m²a) zu errichten.

Der Bedarf und die Nachfrage an Wohnungen im Geschosswohnungsbau übersteigt das derzeit auf der Grundlage des Bebauungsplanes mögliche Angebot.
Der Bebauungsplan soll daher im südwestlichen Bereich mit Festsetzungen ergänzt werden, die sowohl die zusätzliche Errichtung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau als auch von Wohngebäuden als Doppelhäuser mit mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude ermöglichen. Der erweitere Geschosswohnungsbau kann auch zur Wohnungsversorgung besonderer Personenkreise dienen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“ werden die Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zum Maß der Nutzung eines gegliederten Wohngebietes im Änderungsbereich hinsichtlich der Geschosszahl und zulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche geändert. Die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes soll beibehalten werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.
Mit der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 geplanten Beibehaltung der Festsetzung eines Wohngebietes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erschließung des Plangebietes ist mit einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

In der Sitzung soll die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“ beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.
Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderun-

gen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„1. Die Aufstellung des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.

3. Über den Entwurf des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsberich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte

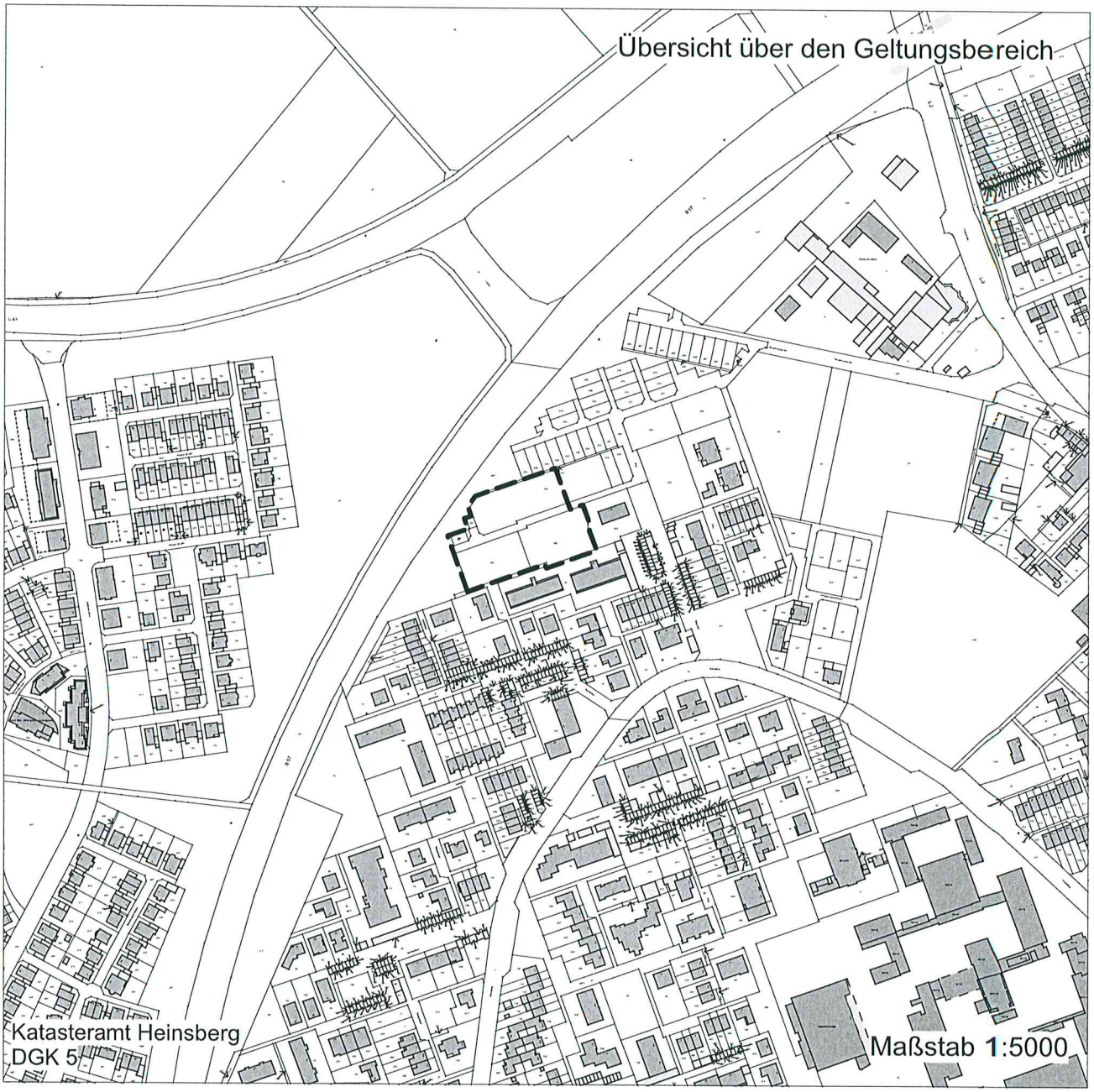

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Vorlage-Nr: A 63/279/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.02.2016 Verfasser: Amt 63 Norbert Moll Amt 63 Martin Fauck

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Katzem

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Das alte Feuerwehrgerätehaus in Erkelenz-Katzem, In Katzem 31 wurde 1960 erbaut und ist für die Erfüllung der Aufgaben als Schwerpunktfeuerwehr wesentlich zu klein und entspricht bei weitem nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Vorschriften. Außerdem soll bereits jetzt ein Einstellplatz für ein zweites Fahrzeug vorgesehen werden.

Das vorhandene Gerätehaus liegt rechts neben dem Mehrzweckgebäude (alte Schule) im Bereich der Erschließung des Parkplatzes und des Sportplatzes bzw. der Sportumkleiden. Durch die schmale Zufahrt wird auch die Erreichbarkeit des rückwärtigen Bereiches stark beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist dringend ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Da erst vor einigen Jahren im Mehrzweckgebäude der Schulungsraum für die Feuerwehr neu eingerichtet wurde, soll dieser Raum nicht erneuert werden und wird somit im Raumprogramm auch nicht berücksichtigt.

Als Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus ist das städtische Grundstück In Katzem 38, gegenüber dem Mehrzweckgebäude (alte Schule) vorgesehen. Da das Baugrundstück jedoch stark ansteigt, soll das neue Gebäude ca. 8,00 m zurückgesetzt und um ca. 1,50 m höher als das Straßenniveau erstellt werden, um eine flache Zufahrtrampe zu ermöglichen. Außerdem kann durch die erhöhte Lage eine Unterfangung der vorhandenen nichtunterkellerten Bebauung auf den Nachbargrundstücken vermieden werden.
Der Baukörper selbst wird an der rechten Nachbarbebauung angesetzt, da auf der linken Grundstücksseite entlang der vorhandenen Bebauung Abstandflächenbaulasten eingetragen wurden und diese Flächen nicht bebaut werden können. Deshalb

sind auf dieser Grundstückseite die erforderlichen Parkplätze samt eigener Zufahrt vorgesehen, um auch eine strikte Trennung zwischen der Alarmausfahrt und der Zufahrt der Feuerwehrangehörigen herzustellen.

Das Feuerwehrgerätehaus selbst wird als kompakter, massiver eingeschossiger Mauerwerksbau mit zwei ineinander verschachtelten Gebäudeteilen errichtet. Der etwas erhöhte Hallentrakt wird durch ein farbiges Wärmedämmverbundsystem geprägt, während der niedrigere Sozialtrakt zweischalig ausgeführt wird und eine Klinkerfassade erhält.

Die Fahrzeughalle ist als Doppelgarage für zwei hintereinander stehende Feuerwehrfahrzeuge geplant und erhält zur Straße hin eine 3,60 m breite und 4,00 m hohe Toreinfahrt mit einem wärmegedämmten Sektionaltor. Für das Reinigen der Stiefel ist eine Stiefelwaschanlage vorgesehen. Das Mauerwerk wird innen als Sichtmauerwerk ausgebildet und der Boden erhält einen Verbundestrich mit roten Spaltklinkern. Das Dach wird als Stahlkonstruktion mit gedämmten Trapezblechen ausgeführt.

Im Sozialtrakt ist ein großer Umkleideraum mit Dusche und Toilette sowie zusätzlichen rückwärtigen Eingang, ein kleiner Umkleideraum mit Dusche und Toilette für weibliche Angehörige, eine separate Toilette für Besucher, ein Putzmittelraum, ein Eingangsbereich, eine Werkstatt und ein Heiz- und Hausanschlussraum untergebracht. Das innere Mauerwerk wird als Sichtmauerwerk ausgebildet bzw. mit Wandfliesen beklebt. Der Fußboden erhält einen wärme- und trittschallgedämmten Zementestrich mit einem Plattenbelag. Die Stahlbetondecke erhält im Aufenthaltsbereich eine abgehängte Akustikdecke als weiße Rasterdecke mit eingebauten LED-Deckenleuchten. Die Fenster und Außentüren werden aus beschichteten Alu-Profilen mit Wärmedämmglas hergestellt.

Die Beheizung des Sozialtraktes und der Fahrzeughalle erfolgt mittels Wärmepumpe, die Warmwasserbereitung wird durch elektronische Durchlauferhitzer bzw. Untertischgeräte gewährleistet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„In Erkelenz-Katzem soll ein Feuerwehrgerätehaus ohne Schulungsraum auf dem städtischen Grundstück gegenüber dem Mehrzweckgebäude (alte Schule) nach den Plänen des Hochbauamtes errichtet werden."

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf

ca. 200.000,00 EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabe-/ Verpflichtungsermächtigung
im Haushaltsplan bei dem Auftragssachkonto H 02 15 0005 78 51 000
zur Verfügung.

Anlage:
Entwurfspläne

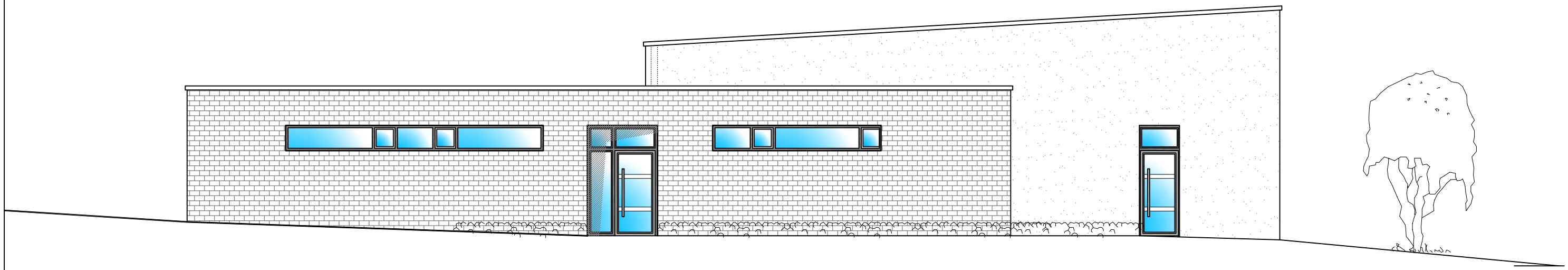

Seitenansicht

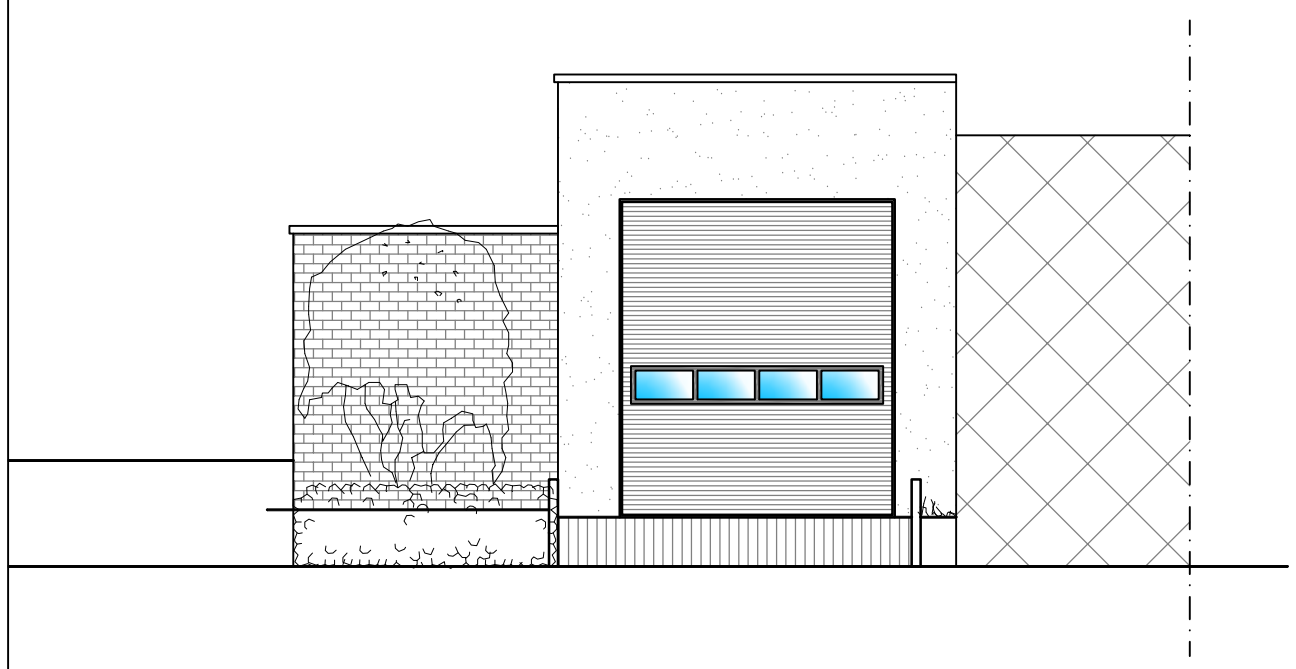

Straßenansicht

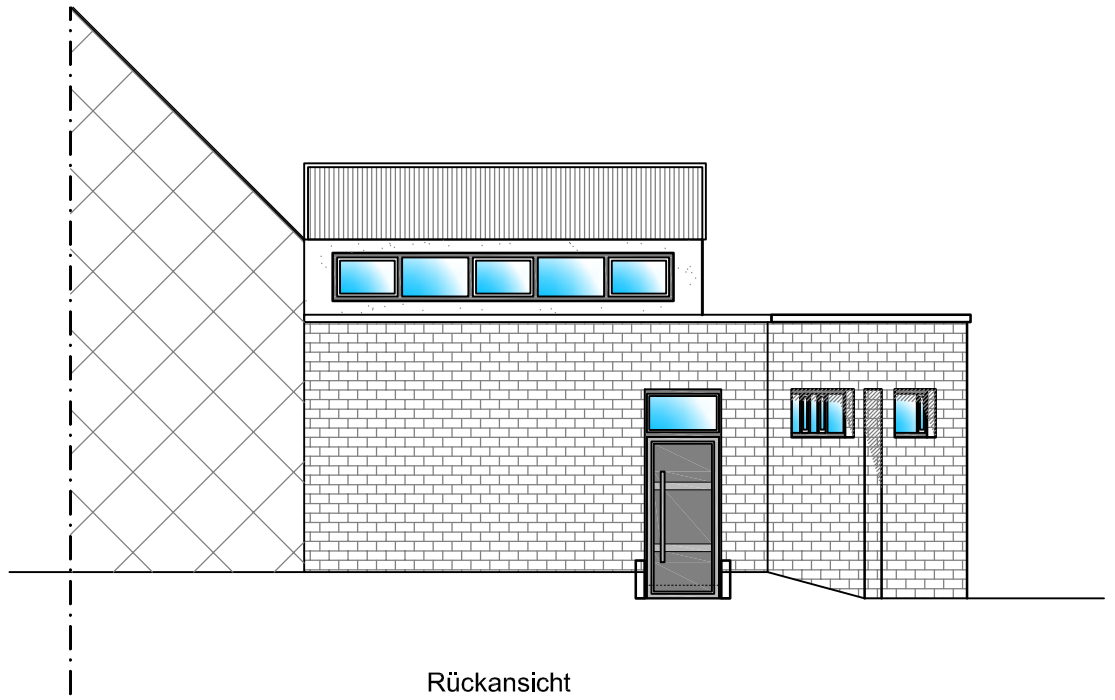

Rückansicht

Stadt Erkelenz

Hochbauamt
Der Bürgermeister

Neubau FWGH Katzem
41812 Erkelenz, In Katzem 38

Ansichten — Maßstab: 1:100

Planverfasser: H. Karapanagiotis — 16.02.2016

Index:	Datum:	Änderung:	Kürzel:
01	xxx	xxx	xx

Erkelenz, den

Sachbearbeiter: N. Moll — Amtsleiter

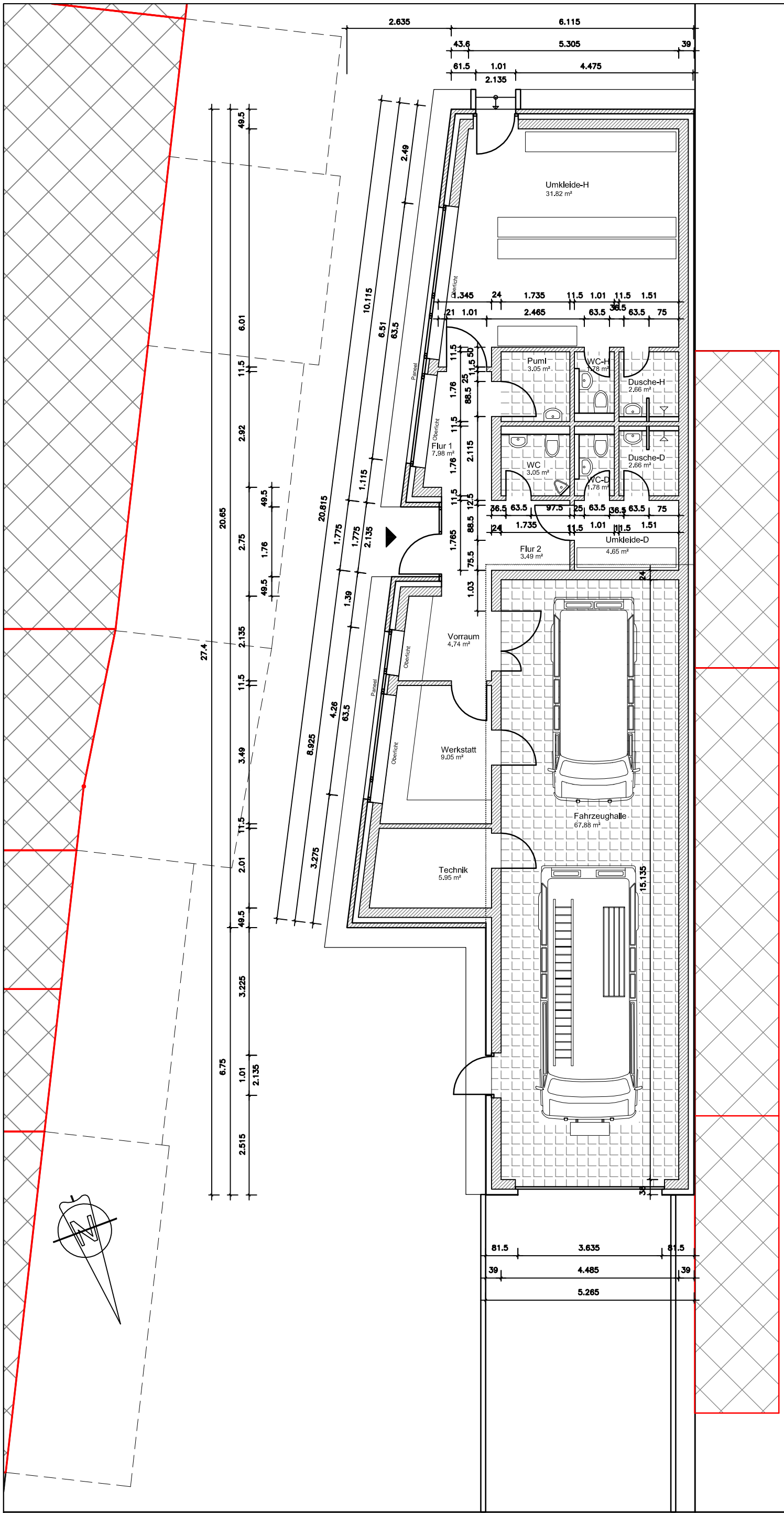

NGF EG

Flur 1	7,98m²
Flur 2	3,49m²
Umkleide-D	4,65m²
WC-D	1,78m²
Dusche-D	2,66m²
WC	3,05m²
Pumi	3,05m²
WC-H	1,78m²
DU-H	2,66m²
Umkleide-H	31,82m²
Vorraum	4,74m²
Werkstatt	9,05m²
Technik	5,95m²
Fahrzeughalle	67,88m²
gesamt	150,54m²

Stadt Erkelenz

Hochbauamt
Der Bürgermeister

Neubau FWGH Katzem
41812 Erkelenz, In Katzem 38

Grundriss Erdgeschoss

Maßstab: 1:100

Planverfasser: H. Karapanagiotis | 16.02.2016

Index:	Datum:	Änderung:	Kürzel:
01	xxx	xxx	xx

Erkelenz, den

Sachbearbeiter: N. Moll | Amtsleiter

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Vorlage-Nr: A 63/280/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Neubau einer Friedhofshalle in Borschemich (neu)

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Im Zusammenhang mit der Umsiedlung des Ortes Borschemich wurde bei der Neuanlage des Friedhofes in Borschemich (neu) auch eine kleine Fläche für die Errichtung einer Aussegnungshalle vorgesehen. Der Friedhof ist bereits seit einigen Jahren in Betrieb, die letzten Umbettungen vom alten Friedhof in Borschemich sind für das Jahr 2016 vorgesehen. Neubestattungen auf dem neuen Friedhof wurden auch schon durchgeführt. Seitens der Dorfgemeinschaft und der zuständigen Kirchengemeinde wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Aussegnungsfeiern auf dem Friedhof ein Angebot gemacht werden sollte. Beerdigungen im klassischen Sinne können im neuen Kirchengebäude aus Platzgründen nicht angeboten werden. Darüber hinaus müsste auch bedacht werden, dass immer häufiger konfessionslose Abschiedsfeiern durchgeführt würden oder Menschen mit anderer Glaubensrichtung auch auf den Friedhöfen bestattet würden.

Die Planung nimmt Anlehnung an dem Entwurf für die Aussegnungshalle in Immerath (neu) und sieht ein kleines, aber zweckmäßiges Gebäude vor, dass sich an den örtlichen Gegebenheiten und der für das Gebäude vorgesehen Fläche orientiert. Die Entwurfsidee geht davon aus, mit einfachen Baukörpern einen Raum zu schaffen, der ein größtmögliches Maß an Wetterschutz für den Aufbahrungsbereich und die Beerdigungsteilnehmer bietet. Ein Betonwinkel als Wand und Decke bilden die „Halle“, ein kleiner Mauerwerkskubus mit Umkleideraum und Lager vervollständigt das Gebäudeensemble. Fenster zur Westseite mit Glaskunst sollen in Anlehnung an die Ausrichtung von Sakralbauten die Auferstehung symbolisieren. Die Anordnung der Gebäudeteile ermöglicht ein hohes Maß an Wetterschutz für die Hauptwindrichtung aus Süd-West.

Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt. Die Baukosten für das eigentliche Gebäude belaufen sich auf ca. 90.000 Euro. Hinzu kommen noch ca. 10.000 Euro für die endgültige Herstellung der Außenanlagen im Umfeld des Gebäudes.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit:)
„Auf dem Friedhof Borschemich (neu) wird nach den von der Verwaltung entworfenen und in der Sitzung vorgestellten Plänen eine Aussegnungshalle gebaut."

Finanzielle Auswirkungen:
Ca. 100.000 Euro. Im Produkt 130500, Friedhöfe, stehen im Haushalt für das Jahr 2016 für den Bau und die Einrichtung der Aussegnungshalle ausreichend Mittel zur Verfügung.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/349/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.02.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Brückensanierung Düsseldorfer Straße

hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Fuß- und Radwegbrücke Düsseldorfer Straße wurde 1998 erbaut und verbindet Erkelenz mit dem Umsiedlungsstandort Borschemich (neu).

Die letzte Bauwerksprüfung im März 2009 zeigte Mängel bezüglich der Dauerhaftigkeit, insbesondere die Erwartung der Erweiterung des Schadensbildes auf.
Die Standsicherheit des Bauwerks war nicht beeinträchtigt.
Die gesamte Stahlkonstruktion ist partiell korrodiert, zudem sind kleine Detailanpassungen und eine grundsätzliche Optimierung der Wasserführung (baulicher Korrosionsschutz) erforderlich.

Die Planung der Maßnahme erfolgt durch das Ingenieurbüro Cornelissen + Partner aus Nideggen.

Die Vorbereitung und Planung der Ausschreibung ist für das 2. Quartal 2016 geplant, so dass die Ausführung der Arbeiten für Juli/August 2016 terminiert werden kann. (Sommerferien).

Die grundhafte Erneuerung soll nach aktuellem Planungsstand am eingehausten Bauwerk unter Vollsperrung der Düsseldorfer Straße erfolgen.
Ein entsprechendes Verkehrskonzept ist mit dem Rechts- und Ordnungsamt noch abzustimmen.

Beschlussentwurf: (in eigener Zuständigkeit):
„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die grundhafte Erneuerung der Brücke Düsseldorfer Straße auf Grundlage der Planung des IB Cornelissen/Nideggen gemäß der Plandarstellung B 9111-10-3.0.01 (Auszug) umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. **130.000 Euro brutto**.
Die notwendigen Mittel sind unter dem Auftragssachkonto T 12010023 für das Jahr 2016 im städtischen Haushalt bereitgestellt.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/350/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.02.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Erkelenz, Am Flachsfeld Kanal- und Straßenbau

hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Im Bereich der Straße „Am Flachsfeld“ zwischen „Aachener Straße“ und „Am Schneller“ ist die Kanalisation in Auswertung der aktuellen Kamerabefahrungsdaten schadhaft und sanierungsbedürftig.
Aufgrund des Alters und des Umfangs der Schäden macht eine Sanierung bspw. mittels Inlinern wenig Sinn. Der Hauptkanal und soweit notwendig die Hausanschlüsse werden baulich erneuert. Die Maßnahme ist Gegenstand der Generalentwässerungsplanung und des mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeptes.
Die Fahrbahn und die Nebenanlagen befinden sich ebenfalls in einem schlechten Zustand.
Es ist vorgesehen, Kanalisation und Verkehrsfläche im Rahmen einer Komplexmaßnahme gemeinsam zu erneuern. Eine Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung ist aufgrund des Alters nicht notwendig.

Auf Grundlage des 10-Schritte Modells sind die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig informiert und im Herbst 2015 unter Bereitstellung der vorgesehenen Ausführungsvariante beteiligt worden. Es ist beabsichtigt, Beiträge auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.
Insgesamt wurden von 4 Grundstückseigentümern Anregungen und Kritik vorgebracht. Die dokumentierte Abwägung ergibt sich aus der Anlage.

Die Straße „Am Flachsfeld“ soll in Anlehnung an die Ist–Situation innerhalb der zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche neu gestaltet werden.
Der Ausbau wird grundsätzlich im Trennsystem (bauliche Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn) umgesetzt.

Im Bereich der freien Strecken werden an zwei Stellen Plateaupflasterungen zur Geschwindigkeitsdämpfung angeordnet. Im Bereich der Kreuzung „Flachsbleiche“ ist zusätzlich im Ergebnis der Bürgerbeteiligung und nach Abstimmung mit dem Rechts- und Ordnungsamt eine zusätzliche Aufpflasterung vorgesehen.
Die bereits im Vorfeld im Bereich der Nebenanlagen markierten Stellplätze werden im nordöstlichen Bereich im Rahmen der baulichen Möglichkeiten (Querschnittsbreiten) wieder hergestellt.

Ziel der Planung war unter anderem:

- Die gegebenen öffentlichen Stellplätze weitgehend zu erhalten
- Die Zielgeschwindigkeiten auf die gegebene Nutzung und mögliche Ausbausituation anzupassen
- Einen Ausbauquerschnitt zu realisieren, der den Anforderungen aller Nutzergruppen gerecht wird und sich in die einschlägigen technischen Regelwerke einpasst sowie den Anforderungen der StVO genügt
- Den Anregungen der Anlieger soweit wie möglich zu folgen

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Straße „Am Flachsfeld“ in Erkelenz gemäß den Plänen mit den Nummern 664.2.401 und 664.2.402 grundhaft auszubauen.
Die Kanalisation ist gemäß der Plandarstellung 664.1.401 ebenfalls zu erneuern.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die benötigten Mittel für den Straßenausbau sind bei der Maßnahme E 12010051 im Gesamtumfang von 330.000 Euro für die Jahre 2016 im städtischen Haushalt 2016 bereitgestellt.
Die benötigten Mittel für den Kanalbau sind bei der Maßnahme A 11020090 im Gesamtumfang von 120.000 Euro für das Jahr 2016 im Haushalt des Abwasserbetriebes für 2016 bereit gestellt.

Anlage:
“Am Flachsfeld“ Anliegeranregungen

Anlage zum Baubeschluss „Am Flachsfeld“

Stellungnahme zum Entwurf vom 12. Oktober 2015

Bei der Beteiligungsphase wurden folgende Punkte von Anliegern angesprochen:

1. *Bordsteinabsenkung über die gesamte Grundstücksfrontlänge (2 Anlieger)*
2. *Prüfung einer versetzten Anordnung der Parkbuchten(1 Anlieger)*
3. *Die Einmündungsbereiche sowie der Knotenpunkt Am Flachsfeld/Flachsbleiche sollen durch Aufpflasterungen kenntlich gemacht werden (1 Anlieger)*
4. *Die Bordsteine in Knotenpunktbereichen sollen abgesenkt werden (1 Anlieger)*
5. *Der Verlauf des Radweges in der Einmündung Aachener Straße soll farblich gekennzeichnet werden (1 Anlieger)*
6. *Eine bereits vorhandene Bordsteinabsenkung ist in dem Plan nicht dargestellt (1 Anlieger)*
7. *Möglichkeit zur Ausstellung von Anwohnerparkausweisen*
8. *Die geplante Plateaupflasterung soll verschoben werden (1Anlieger)*

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

zu 1:

Die Planung der Straße Am Flachsfeld orientiert sich an den Bestand, die Tempo-30-Zone sowie eine Querschnittsaufteilung nach Trennprinzip werden beibehalten. Innerhalb einer T-30-Zone darf nach der StVO am Fahrbahnrand geparkt werden, solange die restliche Durchfahrtsbreite von 3,05 m gewährleistet ist. Im Bereich einer Bordsteinabsenkung ist das Parken rechtswidrig, es besteht nur die Möglichkeit zwischen den vorhandenen Zufahrten zu parken. Sollte die gesamte Frontbreite abgesenkt werden, entfallen somit öffentliche Stellplätze im Straßenraum. Aufgrund der vorhandenen Bauweise sowie der Nähe zum Krankenhaus herrscht ein hoher Parkdruck. Aus diesem Grund wird dem Wunsch nicht entsprochen. Die bereits vorhandenen Bordsteinabsenkungen werden jedoch wieder hergestellt.

zu 2:

Die Errichtung der Parkbuchten kann aufgrund der Querschnittsbreiten nur in dem westlichen Abschnitt realisiert werden, dies ist bereits im Entwurf vorgesehen. Weitere Regelungen im ruhenden Verkehr können durch Fahrbahnmarkierungen vorgenommen werden. Hierdurch werden jedoch einige Stellplätzte wegfallen, da aufgrund einer alternierenden Anordnung eine bestimmte Versatzlänge eingehalten werden muss. Falls die Parkflächen markiert werden, so wird sich die Gesamtzahl der Stellplätze in dem östlichen Abschnitt um 1/3 reduzieren. Wegen dem hohen Parkdruck wird auf die Stellplatzmarkierung verzichtet.

zu 3:

Die Einmündung Aachener Straße ist bevorrechtigt, somit wäre eine Aufpflasterung der Einmündung widersprüchlich. Bei Straßen, die regelmäßig durch Rettungsfahrzeuge befahren werden, ist laut Merkblatt über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf Aufpflasterungen zu verzichten. Die Einmündung Am Schneller liegt unmittelbar vor dem Krankenhaus, die Befahrbarkeit durch die Rettungsfahrzeuge ist nicht auszuschließen, daher wird auch hier dem Vorschlag nicht gefolgt. Zur besseren Wahrnehmung wird seitens des Tiefbauamtes in Abstimmung mit dem Ordnungsamt eine Blockmarkierung vorgeschlagen, die die verkehrsrechtliche Regelung verdeutlichen soll. Der Knoten Flachsbleiche hat durch die Rechts-vor-Links Regelung eine abbremsende Wirkung, diese kann zusätzlich durch eine Überhöhung unterstützt werden. Der Vorschlag wird in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Es ist in allen vier Knotenpunktarmen auf der ganzen Breite eine Rampensteinreihe vorgesehen.

zu 4:

Die Bordsteinabsenkung im Bereich der Knotenpunkte wurde bereits im Entwurf vorgesehen.

zu 5:

Die ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen) empfiehlt, die Radwege im Verlauf der übergeordneten Straße in den Knotenpunktbereichen mit einer Vorfahrtsregelung durch die Verkehrszeichen als Furt zu markieren. Dem Vorschlag wird gefolgt, die Furtmarkierung wird in dem Planentwurf ergänzt.

zu 6:

Alle bereits vorhandenen Bordsteinabsenkungen in den Zufahrtsbereichen werden wieder hergestellt. Der Planentwurf wurde korrigiert.

zu 7:

Die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen kommt nicht in Betracht, da im gesamten Stadtgebiet Erkelenz keine Bewohnerparkzonen ausgewiesen sind.

zu 8:

Die Straße Am Flachsfeld besteht aus zwei Abschnitten. Der westliche Abschnitt umfasst den Bereich zwischen der Aachener Straße und der Straße Flachsbleiche, der östliche Abschnitt liegt zwischen den Straßen Flachsbleiche und Am Schneller. Beide Abschnitte haben ungefähr die gleiche Länge. Nach Aussage des Ordnungsamtes sollten im Rahmen der Planung geschwindigkeitsdämpfende Elemente vorgesehen werden. Um eine geschwindig-

keitsdämpfende Wirkung zu erreichen, bietet sich eine Anordnung der Elemente ca. mittig im jeweiligen Abschnitt an. Da innerhalb der T-30-Zone eine Rechts-vor-Links Regelung gilt, weist der Knotenpunkt Am Flachsfeld/Flachsbleiche ebenfalls eine Bremswirkung auf. Um eine bessere Erkennbarkeit zu gewährleisten, wurde die Lage der Plateaupflasterung möglichst außerhalb beparkbarer Straßenflächen, in dem Fall in den Zufahrtsbereichen, ausgesucht. Bei dem östlichen Abschnitt liegt die Plateaupflasterung zusätzlich in Höhe einer Straßeneinmündung. Auf Grund dessen wird die Lage in dem Planentwurf beibehalten.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/070/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Dezernat III	Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Sanierungskonzept Straßenbeleuchtung Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:
Auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz brennen in jeder Nacht ca. 7.300 Leuchten im Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Es gibt auf die vorhandenen Leuchten-Standorte verteilt mehr als 6 unterschiedliche Leuchtmittel, die je nach Errichtungszeitraum der Anlage bei der Ersterrichtung eingebaut wurden. So wie heute fast ausnahmslos bei der Neuerrichtung Licht emittierende Dioden (LED) als Leuchtmittel verwendet werden, wurde vor mehr als 30 Jahren als Leuchtmittel vor allem Quecksilberdampf-Hochdruck-Leuchten (HQL) als damaliger Stand der Technik im Bereich der Straßenbeleuchtung verwendet. Der Bestand auf dem Stadtgebiet Erkelenz an Leuchtmitteln verteilt sich wie folgt:
- 3.331 Quecksilberdampf-Hochdruck-Leuchten (HQL) an 3015 Leuchten-Standorten
- ca. 1.300 Natriumdampfleuchten (NAV)
- ca. 160 LED
- ca. 2.500 Leuchtstoff, Induktion, u.a.

Die sogenannte Ökodesign-Richtlinie bildet den europäischen Rechtsrahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Die Richtlinie trat im Oktober 2009 in Kraft und hat unmittelbar Auswirkungen auch auf die Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung. Für private Verbraucher ist die Zeit der „guten alte Glühbirne“ abgelaufen; im Bereich der Straßenbeleuchtung gilt das Gleiche für das Leuchtmittel HQL, das wegen des hohen Energiebedarfs und der dadurch vorhandenen Klimaschädlichkeit nicht mehr eingesetzt werden soll. Auf dem Markt gibt es mittelfristig keine HQL-Leuchten mehr und auch keine Ersatzteile. Die Betreiber der Straßenbeleuchtungsanlagen (in Erkelenz die NEW) haben sich auf den Wechsel so eingestellt, dass für einen Übergangszeitraum im Vorfeld noch entsprechende Materialien eingekauft wurden. Der Über-

gangszeitraum ist allerdings begrenzt, die Kommunen sind gehalten, Konzepte für den Austausch des Leuchtmittels HQL zu entwickeln. Für Erkelenz sind dabei die Rahmenbedingungen des gültigen Straßenbeleuchtungsvertrags mit der NEW zu beachten.

Die Verwaltung hat im Jahr 2015 intensiv gemeinsam mit der NEW überlegt, wie die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz erfolgen könnte und einen 5-Jahres-Plan entwickelt. Dabei steht im Fokus der zeitnahe Austausch aller HQL-Leuchten in die heutige LED-Technologie. Die anderen Leuchtmittel entsprechen zum großen Teil dem Stand der Technik.

Beim Austausch aller HQL-Leuchten in LED-Technik würde sich der Stromverbrauch im Bereich der Straßenbeleuchtung (im Jahr 2014 ca. 1,8 Mio kWh) bei Beibehaltung des Konzeptes der punktuellen Nachtbeleuchtung um ca. 40 % verringern. Bei Zugrundelegung des derzeit gültigen Stromtarifes würden sich nach Umsetzung des vollständigen Sanierungsprogrammes Einsparungen bezogen auf das Jahr 2014 in Höhe von ca. 170.000 Euro ergeben. Darüber hinaus würden durchschnittlich mehr als 360 Tonnen CO^2 pro Jahr eingespart.

Ein Leuchten-Standort besteht vereinfacht aus 3 Teilen (Leuchtmittel, Leuchtenkopf und Mast) die auf Grund Ihres Errichtungszeitraumes unterschiedliche Alter und auch unterschiedliche Lebenserwartungen haben. Zur Erfassung dieser Basisdaten wurde die Beleuchtungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz straßenweise komplett ausgewertet und das Sanierungskonzept daraufhin abgestimmt. Die Sanierung soll in 3 unterschiedlichen Formen erfolgen:

- Standorte, wo Mast und Leuchtenkopf ein Alter von mind. 30 Jahren haben sowie HQL-Leuchtmittel: komplette Erneuerung

- Standorte, wo Mast jünger als 30 Jahre, Leuchtenkopf aber alt und HQL-Leuchtmittel: Erneuerung des Leuchtenkopfes mit einer Sanierungsleuchte, Leuchtmittel LED

- Standorte, wo Mast und Leuchtenkopf jünger als 30 Jahre:
  Austausch des HQL-Leuchtmittels durch LED-Technik mit Hilfe eines Plugin-Moduls

Darüber hinaus wurden auch in Abstimmung mit der Kämmerei die erforderlichen Finanzmittel für das Sanierungskonzept im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die nächsten 5 Jahre prognostiziert

Ergebnis Sanierungskonzept im Zeitraum 2016 bis 2020

- Austausch Maste, Leuchtenkopf und Leuchtmittel: ca.1.220 Standorte
- Austausch Leuchtenkopf und Leuchtmittel: ca. 1.000 Standorte
- Austausch nur Leuchtmittel: ca. 1.100 Standorte

Vor dem Hintergrund eines geänderten Ausstrahlungsverhalten von LED-Leuchten im Verhältnis zur vorherigen Beleuchtung würde im Rahmen des Konzeptes der punktuellen Nachbeleuchtung auf ein komplettes Ausschalten der LED-Standorte verzichtet werden. Hier erfolgt technisch voreinstellbar eine Reduzierung der Leuchtstärke zu den festgelegten Nachtzeiten auf 30 % bzw. 50 % aus technischen Gründen bei den reinen Sanierungsleuchten. Das entspricht auch der bei der Neuerrich-

tung von zusätzlichen LED-Standorten bisher praktizierten Vorgehensweise und stimmt auch mit dem Konzept der punktuellen Nachtbeleuchtung überein.

Für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sind in den Jahren 2016 bis 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro erforderlich, die sich wie folgt auf die Jahre verteilen:

- 2016 rund 520.000 Euro
- 2017 rund 640.000 Euro
- 2018 rund 640.000 Euro
- 2019 rund 640.000 Euro
- 2020 rund 620.000 Euro

Dem stehen prognostiziert rund 170.000 Euro jährlich an Einsparungen im Bereich der Stromkosten gegenüber. Darüber hinaus kommen für die Standorte, bei denen eine komplette Erneuerung vorgesehen ist (ca. 1.220) die Regelungen des Kommunalgabengesetzes zur Anwendung. Bei einem durchschnittlichen Veranlagungssatz von ca. 40 % ist mit Einnahmen aus der Beitragsveranlagung von rund 1,0 Mio. Euro zu rechnen. Ebenso wird sich die vertraglich mit der NEW vereinbarte Wartungspauschale verringern.

Eine Umrüstung der HQL-Leuchten-Standorte ist auf Grund der gesetzlichen Vorgaben alternativlos. Mit dem vorgeschlagenen Konzept wäre der Gesamtstandard der Erkelenzer Straßenbeleuchtung für die Zukunft gut gerüstet. Das betrifft vor allem auch die vertraglich geregelte Übernahme der kompletten Straßenbeleuchtungsanlage im Jahr 2023. Der weitere Sanierungsbedarf könnte dann sukzessive ohne größere ungeplante Aufwendungen in den Jahren ab 2020 abgearbeitet werden.

Das Konzept wird in der Sitzung nochmal detailliert vorgestellt.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Auswirkungen wird auf die Darstellung bei den „finanziellen Auswirkungen“ verwiesen.

Die Maßnahme Sanierung der Straßenbeleuchtung ist sowohl Bestandteil des Maßnahmenkataloges des Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz als auch des laufenden EEA-Prozesses.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss)
„Die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz erfolgt auf Basis des vorgestellten und mit der NEW ausgearbeiteten Konzeptes. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung des Konzeptes in den nächsten 5 Jahren umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Umsetzung des Konzeptes sind in den Jahren 2016 bis 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro erforderlich, die sich wie folgt auf die Jahre verteilen:

- 2016 rund 520.000 Euro
- 2017 rund 640.000 Euro
- 2018 rund 640.000 Euro
- 2019 rund 640.000 Euro
- 2020 rund 620.000 Euro

Dem stehen prognostiziert rund 170.000 Euro jährlich an Einsparungen im Bereich der Stromkosten gegenüber. Darüber hinaus kommen für die Standorte, bei denen eine komplette Erneuerung vorgesehen ist (ca. 1.220) die Regelungen des Kommunalgabengesetzes zur Anwendung. Bei einem durchschnittlichen Veranlagungssatz von ca. 40 % ist mit Einnahmen aus der Beitragsveranlagung von rund 1,0 Mio. Euro zu rechnen. Ebenso wird sich die vertraglich mit der NEW vereinbarte Wartungspauschale verringern.

Die für 2016 benötigten Haushaltsmittel teilen sich mit ca. 112.000 € für investive Maßnahmen und mit ca. 408.000 € für konsumtive Maßnahmen auf. Die investiven Mittel stehen bei der Maßnahme E 12029000 – Alle Stadtteile öffentliche Beleuchtung – zur Verfügung. Die konsumtiven Maßnahmen sind beim Konto 120200 – 527900 im Rahmen des Gesamtansatzes von 1,1 Mio. € mit 180.000 € in 2016 eingeplant. Insgesamt gesehen handelt es sich bei den konsumtiven Maßnahmen um eine ausschließlich energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung, die im Rahmen des § 3 Nr. 1 e) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG – grundsätzlich förderungsfähig ist. Danach könnten die 408.000 € an vorgesehenen Maßnahmen zu 90 % (= 367.200 €) über Mittel aus dem KInvFG finanziert werden.

Für die Jahre 2017 – 2020 müssten insbesondere die investiven Mittel pro Einzelmaßnahme in der Haushaltssatzung 2017 eingeplant werden.